



Reglement

zur Trinkwasserversorgung

Dossier:	Wasser	Seitenzahl:	10
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 26.11.2003 Gemeindeversammlung: 11.12.2003 Direktion für Gesundheit und Soziales: 23.06.2004
Datum:	26.11.2003	Verantwortlich:	Gemeinderat

Thema	Artikel	Seite
1. Bezeichnungen		
Bezeichnungen	1	3
2. Grundsätzliches		
Zweck	2	4
Gemeindeaufgabe	3	4
Vertrag mit WVB	4	4
Aufgaben WVB	5	4
Anwendungsbereich	6	4
Abonnenten	7	4
3. Zuständigkeiten		
Zuständigkeits - Matrix	8	4
Technisches Reglement	9	4
Private Quellen	10	5
Hydranten	11	5
4. Durchleitungsrechte		
Eigentumsverhältnisse	12	5
Pflichten der Grundeigentümer	13	5
Enteignungsrecht	14	5
5. Finanzierung		
Grundsatz	15	5
6. Gebühren		
Grundsatz	16	6
Gebühren-Daten	17	6
Grundpfandrecht	18	6
7. Zähler		
Grundsatz	19	6
Ablesung	20	6
8. Wasserabgabe		
Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe	21	6
9. Strafe und Rechtsmittel		
Strafen	22	7
Einsprache	23	7
Beschwerde	24	7
10. Schlussbestimmungen		
Aufhebung	25	7
Inkrafttreten	26	7
11. Genehmigungen		
Unterschriften		8
Anhänge		
Zuständigkeiten	Anhang 1	9
Gebühren	Anhang 2	10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen

gestützt auf das Gesetz vom 30.11.1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13.10.1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28.12.1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 09.05.1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18.12.1984;

gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden vom 25.09.1980

beschliesst:

1. Bezeichnungen

Bezeichnungen **Artikel 1.** Im vorliegenden Reglement gelten die folgend aufgeführten Bezeichnungen:

¹Abonnent Grundeigentümer, Personen oder Firmen welche Dienstleistungen und/oder Lieferungen der WVB beanspruchen.

²Einheiten
Wohneinheit:
Eine Einheit besteht aus einer Wohnung. Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheit und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio.

Gewerbeinheit:
Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welche klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheiten.

Stockwerkeigentum:
Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeinheit erfüllt wird) gerechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeinheiten bestehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Schwimmbad
Baubewilligungspflichtige Schwimmbäder

³Erschliessungsleitungen Leitung zwischen Hauptleitung und Hausanschlussleitung.

⁴Hauptleitungen Leitung zwischen Reservoir und Erschliessungsleitung.

⁵Hausanschlussleitungen Leitung zwischen Erschliessungsleitung und Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung beinhaltet auch den Schieber an der Zapfstelle der Erschliessungsleitung.

⁶Hausinstallationen Installation zur Wasserverteilung innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage. Die Hausinstallation beginnt direkt nach dem Zähler.

⁷Hydranten Brandschutzinstallation inklusive Schieber an der Erschliessungs- oder Hauptleitung.

⁸Reservoirs Bauliche Behältnisse zur vorübergehenden Lagerung von Trinkwasser.

⁹Schutzzonen Land im Einzugsgebiet einer Trinkwasserquelle.

¹⁰Transportleitungen Leitung zwischen der Quelle und dem Reservoir oder von Reservoir zu Reservoir.

¹¹Trinkwasseranlagen Sämtliche öffentlichen Anlagen welche zur Gewinnung, Lagerung und zum Transport von Trinkwasser benötigt werden.

¹²WVB Wasserversorgung Bösinggen AG, Selbständige Aktiengesellschaft.

¹³Zähler Gerät zur Erfassung des Wasserverbrauchs. Der Zähler wird zwischen Hausanschlussleitung und Hausinstallation montiert.

2. Grundsätzliches

Zweck	Artikel 2. ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Trinkwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen Gemeinde, WVB und den Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
Gemeindeaufgabe	Artikel 3. ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Wohn- und öffentliche Räume über genügend Trinkwasser verfügen. ² Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.
Vertrag mit WVB	Artikel 4. ¹ Die Gemeinde überträgt verschiedene, ihr von Gesetzes wegen übertragene Arbeiten, mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag an die WVB. ² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, mit der WVB einen diesbezüglichen Vertrag abzuschliessen. ³ Die Oberaufsicht bleibt bei der Gemeinde.
Aufgaben WVB	Artikel 5. ¹ Die WVB erstellt und unterhält das öffentliche Trinkwassernetz und die zugehörigen Anlagen. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW). ² Ausserhalb des Baugebietes ist die WVB nicht generell zur Wasserabgabe verpflichtet. ³ Die WVB fördert jedoch entsprechend ihrer Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Privaten.
Anwendungsbereich	Artikel 6. ¹ Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, welche die WVB um Lieferung von Trinkwasser ersuchen. ² Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 3 und 10 des vorliegenden Reglements.
Abonnenten	Artikel 7. ¹ Grundeigentümer und Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der WVB als Abonnenten anmelden. ² Die WVB legt die Gültigkeitsdauer, die Regelung bei Handänderungen eines Grundstückes, sowie die Rechte und Pflichten des Abonnenten im technischen Reglement fest.

3. Zuständigkeiten

Zuständigkeits - Matrix	Artikel 8. ¹ Die Zuständigkeiten werden in Anhang 1 des vorliegenden Reglements festgelegt.
Technisches Reglement	Artikel 9. ¹ Die WVB erlässt ein technisches Reglement.

Private Quellen	<p>Artikel 10. ¹Eigentümer die über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der WVB zu beziehen.</p> <p>²Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom Verteilnetz der WVB.</p> <p>³Für die Qualität des Wassers aus privaten Quellen ist der Eigentümer der Quelle verantwortlich. Die Gemeinde und die WVB können Kontrollen des Trinkwassers von privaten Quellen durchführen lassen, wenn dieses Wasser entgeltlich oder unentgeltlich Dritten geliefert wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Quelle.</p> <p>⁴Bei ungenügender Qualität des Trinkwassers gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen, wird dem Eigentümer eine Frist zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen gesetzt.</p>
Hydranten	<p>Artikel 11. ¹Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.</p> <p>²Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die WVB kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.</p>

4. Durchleitungsrechte

Eigentums- verhältnisse	<p>Artikel 12. ¹Alle ober- und unterirdischen Werke der Trinkwasserversorgung welche durch die WVB erstellt oder von ihr übernommen wurden oder werden sind Eigentum der WVB.</p>
Pflichten der Grundeigentümer	<p>Artikel 13. ¹Jeder Abonnent, beziehungsweise Grundeigentümer ist verpflichtet, auf seinem Privatgrund Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691 und 742 ZGB.</p> <p>²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit Standortwünsche.</p> <p>³Die Abonnenten und Grundeigentümer dulden das Betreten ihrer Grundstücke für den Unterhalt und die Überwachung der Werke der Trinkwasserversorgung.</p>
Enteignungsrecht	<p>Artikel 14. ¹Die Gemeinde überträgt der WVB das Enteignungsrecht um die notwendigen Eigentumsrechte und Dienstbarkeiten für die Werke der Trinkwasserversorgung zu erwerben.</p>

5. Finanzierung

Grundsatz	<p>Artikel 15. ¹Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>²Die WVB bildet einen Fonds um den Neubau und Ersatz der Trinkwasseranlagen zu finanzieren.</p>
-----------	---

³Das Fonds darf auf maximal 10% der Grundinvestitionssumme der Trinkwasseranlagen geöfnet werden.

6. Gebühren

Grundsatz	<p>Artikel 16. ¹Für die Finanzierung des Neubaus, des Betriebes und des Unterhaltes der Trinkwasseranlagen wird die WVB ermächtigt, Gebühren zu erheben.</p> <p>²Die Gemeindeversammlung legt die Gebührenarten und die maximalen Gebührenhöhen fest.</p> <p>³Die WVB setzt die jeweils gültigen Gebührenhöhen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung genehmigten, maximalen Gebühren fest.</p> <p>⁴Die WVB publiziert die aktuellen Gebühren allen Abonnenten und begründet Gebührenanpassungen.</p> <p>⁵Die Einnahmen aus den Gebühren des vorliegenden Reglements sind durch die WVB ausschliesslich zur Deckung der Bau-, Betriebs und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen, sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.</p>
Gebühren-Daten	<p>Artikel 17. ¹Die Gebührenarten, die maximalen Gebührenhöhen und der Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Gebühren, werden in Anhang 2 des vorliegenden Reglements festgelegt.</p>
Grundpfandrecht	<p>Artikel 18. ¹Die Gemeinde und die WVB geniessen für sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 324 Ziff. 2 EG/ZGB.</p>

7. Zähler

Grundsatz	<p>Artikel 19. ¹Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WVB. Die WVB legt Montagebedingungen fest.</p> <p>²Die WVB legt die Grösse des zu montierenden Zählers fest.</p>
Ablesung	<p>Artikel 20. ¹Die Ablesung und Kontrolle der Zähler erfolgt durch die WVB.</p> <p>²Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs. Ausser, es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktionierte.</p>

8. Wasserabgabe

Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe	<p>Artikel 21. ¹Bei Wasserknappheit kann die WVB Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann demzufolge eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen, können verboten werden. Solche oder ähnliche Massnahmen geben keinen Anspruch auf die Herabsetzung der Gebühren.</p>
---	---

²Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen und Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

9. Strafe und Rechtsmittel

- Strafen** **Artikel 22.** ¹Zuwiderhandlungen gegen die Artikel dieses Reglements werden mit einer Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden, gebüsst (Art. 84 Abs. 2 und Art. 86 Gesetz über die Gemeinden GG). Der Gemeinderat und die WVB behalten sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen, Strafanzeige einzureichen.
- Einsprache** **Artikel 23.** ¹Gegen die von der WVB oder dem GR in Anwendung dieses Reglements erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden. (Art. 153 Abs. 2 und 3 GG)
²Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.
- Beschwerde** **Artikel 24.** ¹Die vom Gemeinderat getroffenen Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach Erhalt, durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 153 Abs.1 GG und Art. 116 Abs. 2 VRG).

10. Schlussbestimmungen

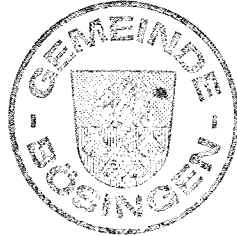
- Aufhebung** **Artikel 25.** ¹Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.
- Inkrafttreten** **Artikel 26.** ¹Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

11. Genehmigungen

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen:

Bösinggen, 11.12.2003

Gemeindeammann:
Louis Casali



Gemeindeschreiber:
Beat Riedo



Durch die Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg genehmigt:

Freiburg, 23. Juni 2004

Staatsrätin - Direktorin
Ruth Lüthi



**Anhang 1 zum Reglement zur Trinkwasserversorgung vom 26.11.2003
Zuständigkeiten**

Neubau / Finanzierung

	Gemeinde	WVB	Erschliesser	Abonntent
Wassersuche und Wasserrechte		100%		
Schutzzonen		100%		
Quellen		100%		
Reservoirs *	45%	55%		
Transportleitungen *	45%	55%		
Hauptleitungen *	45%	55%		
Erschliessungsleitungen			100%	
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Land und Beteiligungen		100%		
Hydranten *	100%			

* Subventionen der KGVA gehen 100% zu Gunsten der Gemeinde Böisingen

Eigentumsverhältnisse

	Gemeinde	WVB	Erschliesser	Abonntent
Schutzzonen		100%		
Quellen und Wasserrechte		100%		
Reservoirs		100%		
Transportleitungen		100%		
Hauptleitungen		100%		
Erschliessungsleitungen		100%		
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Hydranten	100%			

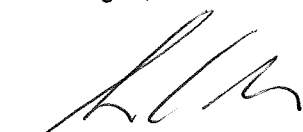
Ersatz / Unterhalt / Betrieb

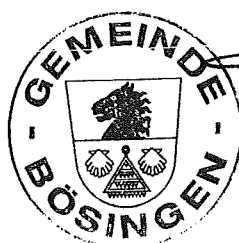
	Gemeinde	WVB	Erschliesser	Abonntent
Quellen und Wasserrechte		100%		
Reservoirs		100%		
Transportleitungen		100%		
Hauptleitungen		100%		
Erschliessungsleitungen		100%		
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Hydranten	100%			

Qualitätssicherung

	Gemeinde	WVB	Erschliesser	Abonntent
Wassersuche		100%		
Schutzzonen		100%		
Quellen und Wasserrechte		100%		
Reservoirs		100%		
Transportleitungen		100%		
Hauptleitungen		100%		
Erschliessungsleitungen			100%	
Hausanschlussleitungen				100%
Hausinstallationen				100%
Zähler		100%		
Hydranten	100%			

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:
Böisingen, 11.12.2003


Louis Casali
Gemeindeammann




Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Gebührenarten	Maximale Gebührenhöhe	Zeitpunkt der Rechnungsstellung
* Die Berechnungsgrundlage für Gebäude ausserhalb der Bauzone ist die Bruttogeschossfläche BGF gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung Artikel 24c RPG, Anhang 1 Subsidiäre Definition der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF) sowie der Raumplanungsverordnung RPV Art. 42.		
<p>Erschliessungsgebühren Zur Vorfinanzierung von Investitionen kann die Wasserversorgung einen Teil der Anschlussgebühr als Erschliessungsgebühr für nicht überbautes Land im Siedlungsgebiet den Grundeigentümern in Rechnung stellen. Ausgenommen sind die Kernzone, die Weilerzone und die Zonen von allgemeinem Interesse.</p> <p>1. Teil 1/3 3 Jahre nach der Einzonierung 2. Teil 1/3 6 Jahre nach der Einzonierung</p> <p>Die Beiträge werden beim Anschluss der Parzelle an das Trinkwassernetz bei der Berechnung der Anschlussgebühren zinslos in Abzug gebracht. Die Vorleistungen werden nicht verzinst.</p>	<p>pro m2 2/3 der effektiven Anschlussgebühr für die Zone</p>	<p>Es können 2 Raten in Rechnung gestellt werden. Die einzelnen Raten liegen mindestens 3 Jahre auseinander.</p>
<p>Gebühr für Bauwasser Verbrauchsgebühr pro m2 Parzellenfläche</p>	1.50	Nach Abschluss der Entnahme
<p>Verbrauchsgebühr für Wasserentnahme ab Hydrant Grundgebühr pro Entnahme Wasserverbrauch inklusive Zählerbenützung pro m3</p>	100.00 1.50	Nach Abschluss der Entnahme
<p>Gebühr für eine Erdsondenbohrungen mit Wasser ab Hydrant Grundgebühr pauschal pro Bohrung</p>	100.00	Bei Baubeginn
<p>Anschlussgebühr pro Sprinkleranlage</p>	3'000.00	Bei Baubeginn
<p>Benützungsgebühr für die Sprinkleranlage pro Düse und Jahr</p>	18.00	Dezember
Die Aktionärsversammlung der WVB AG legt in der Gebühren-Ordnung die effektiven Gebühren fest.		

- Alle Gebühren werden vom Abonnenten oder Grundeigentümer der WVB geschuldet
- Für jede Rechnung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen
- Die WVB kann Akonto-Rechnungen stellen
- Sämtliche Gebühren welche nicht innert der vorgesehenen Frist bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Es wird ein Verzugszins von 5% berechnet.
- Auf allen Gebühren wird zusätzlich die MWSt. erhoben.

Der bisherige Anhang 2 zum Reglement der Trinkwasserversorgung vom 26.11.2003 ist aufgehoben.

Der Anhang 2 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 15.12.2011 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Genehmigung

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:

Bösinggen, 15.12.2011



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt: 09 JAN. 2012

Staatsrätin, Direktorin

Marie Garnier

